



**Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis (em.)**

**Stellungnahme**

**Datum:** 10. Oktober 2011

zur Anhörung vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages  
am 17.10.2011

1. Nicht erst aber besonders seit dem 11.09.2001 sind in westlichen Demokratien z. B. USA, UK, Spanien und Deutschland stetig die Kompetenzen der Nachrichtendienste ausgeweitet worden. Damit einher gehend, häufiger aber im Nachgang dazu sind auch die parlamentarischen Kontrollrechte in den genannten Staaten ausgeweitet worden (dazu m. w. N. D. Hörauf: Die demokratische Kontrolle des BND, 2011).
2. Die demokratische parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste ist vorzugswürdig gegenüber der rechtsstaatlichen judiziellen Kontrolle. Die ausgewogene Balance von Freiheit und Sicherheit ist zuvörderst grundrechtlich und demokratisch und nicht „aus einer übergeordneten rechtsstaatlichen Perspektive“ zu determinieren. Die parlamentarische Kontrolle ist in den USA durchaus vorbildlich auch hinsichtlich der personellen und sächlichen Ausstattung der besonderen parlamentarischen Kontrollgremien.
3. Vor diesem Hintergrund sind die Stärkung der Kontroll- und Entscheidungsbefugnisse der G 10-Kommission, die angehobenen Eingriffsschwellen, insbesondere § 8a Abs. 1, 2 Bundesverfassungsschutzgesetz und Folgeänderungen für BND und MAD, die verbesserten Formen der Benachrichtigung, der Wegfall der Regelungen zur Eigensicherung und zum Postverkehr und zum Teil

**Postanschrift:**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
Telefon +49 [30] 2093-3533

[ulrich.battis@rewi.hu-berlin.de](mailto:ulrich.battis@rewi.hu-berlin.de)

**Sitz:**

Unter den Linden 11  
Raum 411  
10117 Berlin

**Verkehrsverbindungen:**

S- und U-Bahnhof Friedrichstraße  
Bus: Linien 100, 200 und TXL,  
Haltestelle Staatsoper

auch die Neufassung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zu begrüßen. Ob der effektivere und effizientere Zugriff auf Bankkonto- und Fluggastdaten durch die Stärkung der G 10-Kommission hinreichend kompensiert wird, kann nur aufgrund einer Gesamtbetrachtung der staatlichen Sicherheitsinteressen und des Grundrechtsschutzes der Betroffenen abschließend beurteilt werden.

4. Dies sollte die zentrale Aufgabenstellung für die Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsarchitektur und Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland nach dem 11.09.2001 sein, deren Auftrag nicht primär auf die Effektuierung der Dienste ausgerichtet sein sollte (s. auch Gutachten Wolf, S. 2). Die jetzige zu evaluierende Novelle ist nur ein nicht abschließend zu beurteilender Zwischenschritt, der durch die Kommission in einer kritischen Gesamtschau und abschließend vom Gesetzgeber zu beurteilen ist.
5. Gegenüber der vorgesehenen Konstruktion der Regierungskommission wäre es vorzugswürdig, eine unabhängige Expertenkommission einzurichten. Dieser Kommission könnten u. U. auch nur beratend Vertreter des BMI und des BMJ angehören. Der fortlaufende Meinungs austausch mit der jeweiligen Hausleitung wäre ebenfalls nicht ausgeschlossen.
6. Angesichts der rasanten technischen Entwicklung und deren Anwendung in der Praxis durch unterschiedliche Akteure z. B. auch der Infiltration informationstechnischer Systeme kann die fallbezogene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (IT-Grundrecht) aus dem Jahre 2008 und die zur Vorratsdatenspeicherung für präventive Zwecke vom 02.03.2010 keine endgültige Begrenzung für den Gesetzgeber sein, der auf der Höhe der Zeit ein ausgewogenes Gesamtkonzept umzusetzen hat. Ausgeschlossen ist aber ein Freibrief für den „entgrenzten Präventionsstaat“.